

Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen

vom 4. August 1918 (mit Änderungen bis 17. Mai 2009)

I. Allgemeines

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Schaffhausen ist die Organisation der politischen Gemeinde der Stadt Schaffhausen.

Begriff und Zweck der Einwohnergemeinde

Art. 2

¹ Sie ordnet innerhalb der Schranken der Kantonsverfassung und Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

Autonomie

² Sie ist befugt, die zur Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und Einrichtungen notwendigen Verordnungen und Reglemente zu verfassen.

³ Sie stellt die für die Verwaltung nötigen Behörden und Beamten auf.

⁴ Sie hat das Recht, Steuern und Gebühren zu erheben.

Art. 3

In ihren Wirkungskreis gehören alle ihr durch Gesetz zugeschriebenen oder von ihr selbst als solche bestimmten Gemeindeangelegenheiten, welche nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen in die Aufgabe eines anderen Gemeindeverbandes fallen.

Wirkungskreis der Einwohnergemeinde

Art. 4

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

1. Die Gemeinde (Gesamtheit der Aktivbürger).
2. Der Grosse Stadtrat.
3. Der Stadtrat.
4. Der Stadtschulrat.
5. Der Bürgerrat.¹⁴⁾

Organe der Einwohnergemeinde

Art. 4 ^{bis 14)}

Ämtliche
Veröffentli-
chungen der
Einwohner-
gemeinde

Die ämtlichen Veröffentlichungen der Einwohnergemeinde Schaffhausen erscheinen in den vom Stadtrat bezeichneten ämtlichen Publikationsorganen. Die Bekanntgabe der Beschlüsse des Grossen Stadtrates richtet sich nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung.

II. Die Gemeinde**Art. 5**

Stimmberech-
tigung

Bezüglich der Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten wird auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen.

Art. 6 ¹⁾

Obligatorium
der Urne und
der Wahlen und
Abstimmungen

¹ Die der Gemeinde zustehenden Wahlen und Abstimmungen (Art. 10, 11 und 13) finden mit Ausnahme der stillen Wahlen durch die Urne statt. Sie sind obligatorisch.

² Für die Wahl des Friedensrichters, seines Stellvertreters und der Stimmzähler findet im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das stille Verfahren Anwendung.

Art. 7

Reglement
betreffend
Stimmregister

Über Anlage der Stimmregister, Zeit und Ort der Aufstellung der Urnen und die Geschäftsführung der Büros erlässt der Stadtrat die erforderlichen Vorschriften.

Art. 8 ¹⁴⁾

Büro der
Einwohner-
gemeinde

¹ Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin (Vorsitz) und einem weiteren vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied sowie 30 Stimmzählerinnen und Stimmzählern.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler wählen auf die Amtsdauer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

³ Befinden sich der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und die Mitglieder des Stadtrates im Ausstand oder sind sie verhindert, so werden die Verhandlungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet.

⁴ Im Bedarfsfall kann der Stadtrat oder das Büro die Zahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorübergehend erhöhen.

⁵ Die Wahl- und Abstimmungsprotokolle werden von den Mitgliedern des Büros durch Unterzeichnung genehmigt.

Art. 9 ¹⁴⁾

(aufgehoben)

Art. 10

Der Gemeinde stehen zu:

- a) Die Vornahme der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- b) Die Wahl des Grossen Stadtrates, des Stadtpräsidenten und der Mitglieder des Stadtrates, des Präsidenten und der Mitglieder des Stadtschulrates, des Friedensrichters und seines Stellvertreters sowie der Stimmzähler.
- c) Der Entscheid über Annahme und Abänderung der Stadtverfassung.
- d) Der Entscheid über Beschlüsse des Grossen Stadtrates betreffend: ¹⁴⁾
 1. Die Bewilligung einer Steuererhöhung; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 11 Abs. 1 lit. b).
 2. Neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder Beteiligungen an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen, Darlehen usw. im Betrage von über Fr. 600 000.–).
 3. Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Grundstücken im Werte von über Fr. 1 200 000.– im einzelnen Fall. ³⁾
 4. Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck im Betrag von über Fr. 60 000.–. ³⁾
 5. Erteilung von Konzessionen, durch welche das öffentliche Interesse in erheblichem Masse berührt wird.
- e) Der Entscheid über Referendums- und Initiativbegehren (Art. 11 und 13).
- f) Der Entscheid über Beschlüsse des Grossen Stadtrates betreffend den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen. ¹⁴⁾
- g) Die Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, welche der Grosse Stadtrat oder der Stadtrat ihrer besonderen Wichtigkeit wegen an sie leitet. ¹⁴⁾

Geschäftskreis der Gemeinde
1. Obligatorisches Referendum

Art. 10 ^{bis 14)}

¹ Der Grosse Stadtrat kann beschliessen, dass anstelle oder neben einer Gesamtvorlage einzelne Teile oder Varianten der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Teil- und Variantenbestimmung

² Stehen sich zwei gleichgeordnete Vorschläge gegenüber, so kann der Grosse Stadtrat das Abstimmungsverfahren bei einer Initiative mit Gegenvorschlag mit Stichfrage (Art. 13 ^{bis}) sinngemäss anwenden.

Art. 11

¹ Wenn mindestens 600 Stimmberechtigte innert dreissig Tagen, vom Tage der offiziellen Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, beim

2. Fakultatives Referendum

Stadtrat das schriftliche Begehren stellen, so ist der Beschluss des Grossen Stadtrates über folgende Angelegenheiten der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen:

- a) Den Voranschlag mit Festsetzung des Steuerfusses für das folgende Jahr.¹⁴⁾
- b) Die Festsetzung der Steuerbelastung in folgenden Fällen:^{2) 14)}
 1. Beibehaltung des Steuerfusses.
 2. Reduktion des Steuerfusses.
 3. Erhöhung des Steuerfusses, wenn der Grosse Stadtrat in den Vorjahren den Steuerfuss in eigener Kompetenz und ohne Volksabstimmung herabgesetzt hat. Die Erhöhung darf aber den letztmals vom Volk durch Abstimmung festgesetzten Steuerfuss nicht überschreiten und insgesamt höchstens 5 Steuerprozentpunkte ausmachen.
 4. Beschlussfassung über andere Gemeindesteuern.¹⁴⁾
- c) Die Jahresrechnung.
- d) Neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder Beteiligungen an Unternehmungen im Betrage von über Fr. 200 000.– bis Fr. 600 000.– sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck im Betrage von über Fr. 20'000.– bis Fr. 60 000.–³⁾; vorbehalten bleibt Art. 45^{er. 15)}
- e) Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Grundstücken im Werte von über Fr. 400 000.– bis Fr. 1 200 000.– im einzelnen Fall³⁾
- f) Die Einführung neuer organischer Einrichtungen, wenn damit eine neue einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgabe im Sinne von lit. d) und Art. 11^{bis 3)} verbunden ist.³⁾
- g) Die Festsetzung der Rahmentarife für Strom, Erdgas und Wasser sowie der Abwassergebühr und der Kehrrichtabfuhrgebühr; ausgenommen sind teuerungsbedingte Anpassungen.^{4) 15)}
- h) (aufgehoben)^{4) 17)}
- i) Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Erlassen (Verordnungen); vorbehalten bleiben Art. 29 Abs. 2 lit. a und b der Verfassung.¹⁴⁾
- j) (aufgehoben)¹⁴⁾
- k) Die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes.¹⁴⁾

² Wird die Gemeindeabstimmung in gültiger Weise begehrt, so ist sie innerhalb Monatsfrist anzusetzen.

Art. 11 bis 3)

Eine Ausgabe im Sinne von Art. 10 und 11 gilt als neu,

Neue bzw.
gebundene
Ausgaben

- a) wenn sie nicht durch Volksabstimmung dem Umfange nach festgelegt ist und für die Verwendung dieser Ausgabe echte Wahlmöglichkeiten bestehen oder
- b) wenn sie für die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Verwaltungsaufgaben nicht unbedingt notwendig ist.

Art. 12 ¹⁴⁾

¹ Allen Geschäften, die zur Volksabstimmung unterbreitet werden, wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Stadtrates beigegeben. Diese trägt auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung.

Abstimmungs-
vorbereitung
und
Abstimmungs-
unterlagen

² Die Abstimmungsvorlage muss den zur Abstimmung gelangenden Beschluss oder Erlass enthalten.

³ Für Volksinitiativen und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Stadtrat mit; dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungserläuterungen.

⁴ Der Stadtrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zur Anpassung zurückweisen.

Art. 13

¹ Das Recht auf Initiative ist gewährleistet. Mit der Initiative können Vorschläge für die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben sowie für die Ergänzung und Änderung der Stadtverfassung und von Verordnungen unterbreitet werden¹⁴⁾

Recht auf
Initiative

² Zu einem gültigen Initiativbegehren sind die Unterschriften von mindestens 600 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten erforderlich. Das Begehren ist beim Stadtrat einzureichen.

³ Der Grosse Stadtrat hat innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Begehrens zu beschliessen, ob er es für ungültig erklärt, ob er ihm zustimmt, ob er es ablehnt oder ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll¹⁴⁾

⁴ Stimmt der Grosse Stadtrat einem in seine Kompetenz fallenden Initiativbegehren zu, so ist dieses erfüllt und erledigt. Wo dies nicht geschieht, wird mit einem gültigen Begehren wie folgt verfahren:

⁵ Soll ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden, so ist die entsprechende Vorlage durch den Stadtrat oder durch eine Kommission des Grossen Stadtrates innerhalb von 12 Monaten nach der Beschlussfassung auszuarbeiten und innerhalb weiterer sechs Monate vom Grossen Stadtrat abschliessend zu beraten.

⁶ Innerhalb von sechs Monaten nach der abschliessenden Beratung im Grossen Stadtrat hat die Volksabstimmung über die Vorlage stattzufinden. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die ermächtigten Vertreter die Initiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenvorschlages zurückziehen.

⁷ Im Übrigen gelten für die Einreichung und die Behandlung von Initiativen sinngemäss die Vorschriften für kantonale Initiativen.

Art. 13 ^{bis 6)}

Abstimmungs-
verfahren bei
Gegenvorschlag

¹ Beschliesst der Grosse Stadtrat einen Gegenvorschlag, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Die Stimmberechtigten können uneingeschränkt erklären,

1. ob sie die Initiative der geltenden Ordnung vorziehen;
2. ob sie den Gegenvorschlag der geltenden Ordnung vorziehen;
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls das Volk beide Vorlagen der geltenden Ordnung vorziehen sollte.

² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als angenommen, welche bei den ersten zwei Abstimmungsfragen mehr Ja-Stimmen erhalten hat.

III. Der Grosse Stadtrat

Art. 14 ^{14) 15)16)}

Zusammen-
setzung

¹ Einwohnerrat der Stadt Schaffhausen nach Art. 39 des Gemeindegesetzes ist der Grosse Stadtrat. Er besteht aus 36 Mitgliedern.

² Die Wahl des Grossen Stadtrates erfolgt im Proporzwahlverfahren. Die Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrates gelten sinngemäss.

Art. 15

Büro und
Kanzlei

¹ Der Grosse Stadtrat bestellt durch geheime Wahl aus seiner Mitte auf die Dauer eines Amtsjahres sein Büro, bestehend aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- zwei Stimmezählern.

² Der abtretende Präsident ist für das nächste Amtsjahr als solcher nicht wieder wählbar.

³ Die Bestellung der Kanzlei geschieht nach freier Wahl.

Art. 16

Einberufung

¹ Der Grosse Stadtrat versammelt sich zur Besorgung seiner laufenden Geschäfte:

- a) auf Einladung seines Präsidenten;

- b) auf Begehren des Stadtrates oder auf schriftliches, die Gründe angegebendes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern.
- ² Die Versammlung ist ordentlicherweise acht Tage vorher öffentlich bekannt zu geben.
- ³ Wird das Begehren als dringlich erklärt, so hat die Einberufung ohne Verzug zu geschehen.

Art. 17

- ¹ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.
- ² Geschäfte, für welche keine gedruckten Botschaften bestehen, sind vor der Sitzung auf der Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.

Geschäftsverzeichnis

Art. 18 ¹⁴⁾

Auf der Tagesordnung nicht aufgeführte Geschäfte können nur unter Vorbehalt des Vorprüfungsrechtes des Stadtrates zur Verhandlung gelangen.

Behandlung nicht aufgeführter Geschäfte

Art. 19

- ¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sitzungen des Grossen Stadtrates beizuwohnen. Es steht ihnen beratende Stimme und das Recht der Antragstellung zu.
- ² Der Stadtrat kann von sich aus oder auf Wunsch des Grossen Stadtrates in besonderen Fällen die weitere fachmännische Vertretung seiner Anträge vor dem Grossen Stadtrat und dessen Kommissionen städtischen Beamten übertragen.

Mitwirkung des Stadtrates

Vertretungsbefugnis

Art. 20

Der Grosse Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 21 ⁷⁾

- ¹ Diejenigen Mitglieder, welche durch einen Verhandlungsgegenstand speziell privatrechtlich oder sonst unmittelbar für ihre eigene Person betroffen werden oder welche zu solchen Beteiligten in dem Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis der auf- oder absteigenden Linie oder der Seitenlinie, bei der letzteren bis und mit dem zweiten Grade, stehen, ebenso die Mitglieder der Verwaltungsorgane von Erwerbsgesellschaften, zum Beispiel Direktoren und Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften, haben bei den betreffenden Verhandlungen und Beschlussfassungen den Ausstand zu beobachten.

Ausstand

² Bei Beratung und Entscheidung der Ausstandsfrage haben die Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt, nur beratende und keine entscheidende Stimme.

³ Ist infolge von Ausstandsverhältnissen der Grosse Stadtrat nicht mehr beschlussfähig, so ist durch die Gemeinde die Ergänzung der Behörde vorzunehmen.

Art. 22

Geschäftsprüfungskommission

¹ Die aus der Mitte des Grossen Stadtrates zu bestellende Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Im Dienste der Einwohnergemeinde stehende Personen können der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.¹⁴⁾

² Ein Ratsmitglied kann der Geschäftsprüfungskommission nicht länger als acht aufeinanderfolgende Jahre angehören.¹⁴⁾

³ Der Geschäftsprüfungskommission stehen zu: nach Vorschrift des Gemeindegesetzes die Prüfung der Voranschläge, der Steuerdekretur, der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte, ferner die Prüfung der weiteren Geschäfte des Gemeindehaushaltes, soweit sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden oder sofern der Grosse Stadtrat nicht auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet.

⁴ Die Prüfung der Jahresrechnung hat festzustellen, ob der Gemeindehaushalt nach den bestehenden Vorschriften und erteilten Krediten sachgemäss geführt worden ist. Bei den Kassenbelegen sind Stichproben vorzunehmen.

⁵ Die Kommission ist befugt, vom Stadtrat und seinen Mitgliedern Auskünfte einzuholen und bei diesem über die Tätigkeit der Verwaltungsabteilungen und Stellen erkundigungen einzuziehen, Augenscheine vorzunehmen, die Vorlage der Akten, der Bücher, Wertschriften und Kassenbestände zu verlangen.

⁶ Über die Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Kommission dem Grossen Stadtrat Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.

Art. 23

Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich, diejenigen Fälle ausgenommen, in denen er im Interesse der zu behandelnden Sache geheime Sitzung beschliesst.

² Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates sind angemessen zu veröffentlichen.

Art. 24

Geschäftsordnung

Die näheren Bestimmungen über die Art der Geschäftsbehandlung, ebenso Form und Art der offiziellen Bekanntgabe der Beschlüsse, werden durch eine vom Grossen Stadtrat zu erlassende Geschäftsordnung festgesetzt.

Art. 25

Der Grosse Stadtrat hat die Befugnisse nach Art. 26 Abs. 1 lit. b - o des Gemeindegesetzes. Insbesondere stehen ihm zu:¹⁴⁾ Geschäftskreis

- a) Die Aufsicht über den städtischen Haushalt und über die Amtsverrichtungen des Stadtrates; die Abnahme seiner Geschäftsberichte.
- b) Die Beratung und Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterstehenden Geschäfte (Art. 10) und über Initiativbegehren (Art. 13).¹⁴⁾
- c) Die Beschlussfassung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, über die in Art. 11 bezeichneten Geschäfte.

Wird das fakultative Referendum gemäss Art. 11 nicht ergriffen, so setzt der Stadtrat die Beschlüsse des Grossen Stadtrates in Kraft.

- d) Die endgültige Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten, soweit sie nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Stadtrates oder der Verwaltungskommission der Städtischen Werke fallen:¹⁵⁾

1. Die Errichtung neuer Amtsstellen.
2. Einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder Beteiligungen an Unternehmungen im Betrage von über Fr. 50 000.– bis Fr. 200 000.–.³⁾
3. Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Grundstücken im Werte von über Fr. 100 000.– bis Fr. 400 000.– im einzelnen Fall.
4. Jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck im Betrage von über Fr. 10 000.– bis Fr. 20 000.–.³⁾
5. Aufnahme neuer ständiger Anleihen.³⁾
6. (aufgehoben)¹⁴⁾
7. Die Ermächtigung zur Führung wichtiger Prozesse.
8. Die Gewährung von Bürgschaften über Fr. 200 000.–.⁴⁾
9. Übernahme und Einräumen von Baurechten. Vorbehalten bleibt die Übernahme oder Veräusserung von Gebäuden auf dem Baurechtsgrundstück nach den Bestimmungen über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken.⁴⁾
10. Die Festlegung der Versorgungs- und Geschäftsstrategie der Städtischen Werke und der Kriterien, nach denen die Ablieferungen der Städtischen Werke an die Stadt berechnet werden.¹⁵⁾

- e) Die Vornahme folgender Wahlen:

1. seines Büros.
2. der Geschäftsprüfungskommission und anderer Kommissionen.
3. der Verwaltungskommissionen der Verkehrsbetriebe Schaffhausen und der Städtischen Werke mit Ausnahme der Vertretungen des Stadtrates und des Personals (Art. 45 und Art. 45^{bis}). Die Wahl ist nicht auf Mitglieder des Grossen Stadtrates beschränkt.¹⁵⁾

4. Anderer ihm vom Gesetz übertragener Wahlen. Die Wahl von nicht ständigen Kommissionen kann dem Büro übertragen werden.⁸⁾

f) Die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen¹⁴⁾

g) aufgehoben¹⁴⁾

Art. 26

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Grossen Stadtrates und der von ihm gewählten Kommissionen beziehen ein durch das Geschäftsreglement festzusetzendes Sitzungsgeld.

IV. Der Stadtrat

Art. 27

Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und vier Mitgliedern.

² Der Stadtpräsident und ein Mitglied des Stadtrates wirken vollamtlich, die übrigen Mitglieder neben- bis höchstens halbamtlich.⁹⁾

³ Die vollamtlichen Mitglieder des Stadtrates werden am gleichen Tag gewählt. Als Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin ist nur wählbar, wer auch als vollamtliches Stadtratsmitglied gewählt worden ist.¹⁰⁾

⁴ Die Wahl der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erfolgt an einem zweiten Termin.¹⁰⁾

Art. 28

Geschäftskreis

¹ Der Stadtrat ist die Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde der Stadtgemeinde Schaffhausen.

² Er übt innert den Schranken der ihm durch Gesetz und Stadtverfassung zugewiesenen Pflichten und Befugnisse die gesamte Stadtverwaltung aus.

³ Er bestellt die hierzu erforderlichen Organe und überwacht die Beamten und Angestellten.

⁴ Er bereitet die Anträge an den Grossen Stadtrat sowie an die Gemeinde vor und vollzieht deren Beschlüsse.

⁵ Er vertritt die Stadtgemeinde nach aussen und wahrt in jeder Hinsicht die städtischen Interessen.

⁶ Die hauptamtlichen Mitglieder des Stadtrates dürfen keinen Personengesellschaften und keinen Verwaltungsorganen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften des Schweizerischen Obligationenrechts angehören. Ausgenommen bleibt die Mitwirkung in Verwaltungsorganen von öffentlichen Unternehmen, öffentlichen Zweckverbänden und von Unternehmen, an deren Gesellschaftskapital die Stadt eine Beteiligung besitzt. In diesen Fällen ist eine Mitwirkung vom Grossen Stadtrat zu genehmigen. National- und Ständeräte dürfen als Stadträte nur nebenamtlich wirken.⁹⁾

Art. 29

¹ Dem Stadtrat kommen die durch das Gemeindegesetz, insbesondere dessen Art. 51 ff., dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu.¹⁴⁾

Befugnisse des Stadtrates

² Insbesondere stehen ihm zu:

- a) Die Aufstellung seiner Geschäftsordnung, die Regelung der Organisation der Gemeindeverwaltung sowie die Festsetzung der Kanzleigebühren in einer Gebührenordnung.^{14) 17)}
- b) Der Erlass von Benützung- und Gebührenordnungen für:
 1. Öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen;¹⁴⁾
 2. die Verkehrsbetriebe. Der Stadtrat kann Vereinbarungen über Tarifgemeinschaften abschliessen und die Kompetenz zum Erlass des Verbundtarifs und der dazugehörigen Tarifbestimmungen an ein Verbundorgan übertragen.¹⁷⁾
- c) Die Beschlussfassung über:
 1. Geschäfte, die bei der Aufstellung der Voranschläge nicht vorgesehen wurden und die im einzelnen Fall entweder neue einmalige Ausgaben oder Beteiligungen an Unternehmungen im Betrag bis Fr. 50 000.– oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrage bis Fr. 10 000.– bedingen.³⁾
 2. Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Grundstücken im Werte bis Fr. 100 000.– im einzelnen Fall.³⁾
 3. Vorübergehende Darlehen sowie Rückzahlung und Konversion schon bestehender Anleihen.³⁾
 4. Gewährung von Bürgschaften bis Fr. 200 000.–.⁴⁾
 5. Ankauf oder Ersteigerung von Liegenschaften, wenn die Einwohnergemeinde aus einer Bürgschaftsverpflichtung belangt wird, oder wenn die Einbringung von grundpfandgesicherten Forderungen nur auf dem Wege der Liegenschaftenübernahme möglich ist.⁴⁾
 6. Beschlüsse nach lit. c), die von erheblicher finanzieller Tragweite sind, sollen dem Grossen Stadtrat in dessen nächster Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.
- d) Die Anpassung des Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und Abfalltarifs an die Teuerung. Massgeblich sind die Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise; die anwendbare Verordnung kann jedoch eine andere Bezugsgrösse vorsehen.¹⁴⁾

Art. 30

¹ Die Verwaltungsgeschäfte werden besorgt vom Stadtrat als Kollegium, von den Vorstehern der einzelnen Verwaltungsabteilungen (Referenten), von den Kommissionen und von den Beamten und Angestellten, welche

Besorgung der Geschäfte und Verantwortlichkeit

die ihnen obliegenden Funktionen unter Aufsicht des Stadtrates bzw. seiner Referenten zu besorgen haben (Art. 52 und 54 des Gemeindegesetzes).¹⁴⁾

² Verantwortlich für die Stadtverwaltung ist der Stadtrat als Kollegium.

Art. 31

Beschluss-
fähigkeit

¹ In der Regel werden die Geschäfte durch Kollegialbeschluss erledigt.

² Zur Verhandlung und Beschlussfassung sowie zur Vornahme von Wahlen bedarf es der Mitwirkung mindestens dreier Mitglieder.

³ Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden.

Obligatorium
der
Stimmabgabe

⁴ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 32

Ständige
Kommissionen

¹ Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte ständige Kommissionen, wo dies vom Gesetz vorgeschrieben wird oder wo er dies für die Vorbereitung und Prüfung wichtiger Angelegenheiten für notwendig erachtet.

² Er kann hierfür Kommissionen aus seiner Mitte in freier Wahl bestellen und ihnen unter Vorbehalt der Berufung (Art. 35) die Erledigung von Geschäften übertragen.

³ Die näheren Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis dieser Kommissionen trifft der Stadtrat.

Art. 33

Andere
Kommissionen

Der Stadtrat kann zur Vorprüfung oder Vornahme einzelner Geschäfte besondere Kommissionen ernennen oder Sachverständige beiziehen.

Art. 34

Verwaltungs-
abteilungen,
Referenten

Die Vorbereitung der Geschäfte obliegt den Verwaltungsabteilungen. Jeder Abteilung steht ein Mitglied des Stadtrates als Referent vor.

Art. 35

Entscheidungs-
befugnisse der
Referenten

¹ Durch Reglement oder Stadtratsbeschluss kann den Referenten unter Vorbehalt der Berufung an den Stadtrat eine gewisse Entscheidungsbefugnis eingeräumt werden.

Berufung

² Über das Verfahren der Berufung erlässt der Stadtrat die erforderlichen Vorschriften.

Art. 36

Die einzelnen
Verwaltungs-
abteilungen

Es bestehen folgende Verwaltungsabteilungen:

1. Die Abteilung des Stadtpräsidenten.

2. Das Finanz- und Steuerwesen.
3. Das Bauwesen.
4. Das Vormundschafts- und Teilungswesen.
5. Das Armen- und Krankenwesen.
6. Das Forst-, Güter und Flurwesen.
7. Die beiden Abteilungen der städtischen Werke (vgl. Art. 45).

Art. 37

¹ Dem Stadtpräsidenten steht die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über den Gang der städtischen Verwaltung zu.

² Er überweist die Geschäfte an die Referenten.

³ Er ist der Vollziehungsbeamte des Regierungsrates und des Stadtrates.

⁴ Er vertritt die Stadt im Verkehr mit anderen Behörden sowie nach aussen, soweit im einzelnen Falle die Vertretung nicht anderen Verwaltungsabteilungen zugewiesen wird (Art. 28).

⁵ Er wahrt die Interessen der Stadt in Bezug auf Verkehrswesen, Handel und Industrie sowie hinsichtlich aller der allgemeinen Wohlfahrt dienenden Einrichtungen.

Die Verwaltungsabteilung des Stadtpräsidenten

Art. 38

¹ Dem Stadtpräsidenten unterstehen das Polizeiwesen und das Zivilstandsamt.

² Der Stadtpräsident führt als Polizeireferent die Oberaufsicht über das städtische Polizeiwesen.

³ Der Stadtpolizei obliegt die Handhabung der den Gemeinden durch die Gesetzgebung übertragenen polizeilichen Aufgaben und Kompetenzen, die Führung der polizeilichen Untersuchungen und die Handhabung der durch das Gesetz dem Stadtrat eingeräumten Strafbefugnis (unter Wahrung des Weiterzuges an den letzteren).¹¹⁾

Art. 39

¹ Der Stadtschreiber ist Chef der Stadtkanzlei. Diese sowie das Stadtarchiv und die Bibliothek sind dem Stadtpräsidenten unterstellt.

² Der Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter besorgt die Beglaubigungen und Beurkundungen (Art. 23 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch).

Art. 40

¹ Dem Finanzreferenten unterstehen das gesamte Rechnungs- und Kasawesen der Stadt, die Finanzkontrolle und das Steuerwesen.

² Der Finanzreferent ist Präsident der Steuerkommission und Schätzungskommission.

Verwaltungsabteilungen des Finanz- und Steuerwesens

³ Es liegt ihm auch die Erledigung der in Art. 13 des Einführungsgesetzes zum ZGB, Ziff. 1 und 8, genannten Geschäfte ob.

Art. 41

Verwaltungs-
abteilungen des
Baureferates

¹ Unter der Leitung des Baureferenten stehen das Bau- und Strassenwesen, die Materialverwaltung, das Gebäude- und Mobilversicherungs- wesen, die Verwaltung der Gebäude, die öffentlichen Anlagen und Friedhöfe mit Krematorium.

² Der Baureferent trifft die in Art. 13, Ziffer 5-7, des Einführungsgesetzes zum ZGB vorgesehenen Verfügungen.

Art. 42

Verwaltungs-
abteilungen des
Vormund-
schafts- und
Teilungswesens

¹ Das Vormundschafts- und Teilungswesen steht unter der Leitung des Waisenreferenten. Dieser ist Präsident der Waisenbehörde. Er hat sich insbesondere auch mit dem Kinderschutz- und Jugendfürsorgewesen zu befassen.

² Die Waisenbehörde besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Ersatzmänner sind die übrigen Stadratsmitglieder. Die Waisenbehörde hat alle ihr vom Gesetz zugewiesenen Geschäfte als Vormundschafts-, Beschreibungs- und Teilungsbehörde zu behandeln und zu erledigen.

Art. 43

Verwaltungs-
abteilungen des
Armen- und
Krankenwesens

Dem Armenreferenten unterstehen das Armenwesen, soweit es gesetzlich der Einwohnergemeinde zukommt, das Krankenwesen, ferner die militärische Notunterstützung gemäss den eidgenössischen Vorschriften.

Art. 44

Verwaltungs-
abteilung des
Forst-, Güter-
und Flurwesens

Der Referent für das Forst-, Güter- und Flurwesen hat auch die Verwaltung der im Eigentum der Stadt befindlichen Liegenschaften unter sich. Er übt erstinstanzlich die Flurpolizei aus, Weiterzug seiner Verfügungen an den Stadtrat vorbehalten.

Art. 45 ¹⁵⁾

Verwaltungs-
abteilung der
Verkehrs-
betriebe

¹ Die Verkehrsbetriebe Schaffhausen unterstehen dem vom Stadtrat bezeichneten Stadratsmitglied.

² Die nähere Organisation, die Mitgliederzahl und Kompetenzen der Verwaltungskommission sowie die Verhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch eine Verordnung des Grossen Stadtrates geregelt.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsbetriebe haben das Recht, aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter des Personals als ordentliches Mitglied auf die gesetzliche Amtsdauer in die Verwaltungs-

kommission zu bestellen. Das Wahlverfahren wird durch Reglement des Stadtrates bestimmt.

IV^{bis} Die Städtischen Werke

Art. 45^{bis} 1⁵⁾

¹ Die Städtischen Werke Schaffhausen umfassen das Gaswerk, das Wasserwerk und das Elektrizitätswerk. Organisation

² Sie bilden eine Verwaltungsabteilung der Stadt Schaffhausen mit separater Rechnungsführung sowie Globalbudget mit Leistungsauftrag nach Artikel 31a des Finanzhaushaltsgesetzes.

³ Die Städtischen Werke unterstehen der Leitung des vom Stadtrat bezeichneten Stadtratsmitgliedes und der Verwaltungskommission der Städtischen Werke.

⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Werke haben das Recht, aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter des Personals als ordentliches Mitglied auf die gesetzliche Amtsdauer in die Verwaltungskommission zu bestellen. Das Wahlverfahren wird durch Reglement des Stadtrates bestimmt.

⁵ Die nähere Organisation sowie die Mitgliederzahl und Kompetenzen der Verwaltungskommission werden unter Vorbehalt von Art. 45^{ter} durch eine Verordnung des Grossen Stadtrates geregelt.

Art. 45^{ter} 1⁵⁾

¹ Der Grosse Stadtrat legt die Versorgungs- und Geschäftsstrategie der Städtischen Werke fest. Zuständigkeiten

² Er legt in einem nicht dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss unter Berücksichtigung von Art. 75 Abs. 2 Gemeindegesetz die Kriterien fest, nach denen die Ablieferungen der Städtischen Werke an die Stadt berechnet werden.

³ Die Verwaltungskommission der Städtischen Werke hat die folgenden Befugnisse:

- a) Die Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
- b) die Festlegung der Organisation und die Regelung der Kompetenzen der Geschäftsleitung im Rahmen der Verordnung des Grossen Stadtrates;
- c) Die Anstellung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen nach den Vorschriften des Personalrechts;

- d) Die Verabschiedung von Budgetentwurf, Rechnung und Jahresbericht sowie der weiteren Vorlagen zuhanden des Stadtrates;
- e) Der Entscheid über die bewilligten Kredite der Laufenden Rechnung im Rahmen des Globalbudgets;
- f) Der Entscheid über die bewilligten Investitionen bis 600'000 Franken im Rahmen des Globalbudgets.

Art. 46

Zuweisung der Verwaltungsabteilungen an Mitglieder

¹ Die Verteilung der Verwaltungsabteilungen unter die Mitglieder des Stadtrates mit Ausnahme derjenigen des Stadtpräsidenten erfolgt durch Stadtratsbeschluss.

² Nicht genannte oder neu entstehende Geschäftszweige weist der Stadtrat einer der Abteilungen zu.

³ Bei der Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und innerhalb dieser der einzelnen Geschäftszweige an die Mitglieder soll so vorgegangen werden, dass die Arbeit möglichst gleichmässig auf die einzelnen Mitglieder verteilt wird.

Art. 47

Kompetenzstreitigkeiten

Über die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungsabteilungen entscheidet der Stadtrat.

Art. 48

Änderungen in der Ausscheidung der Geschäftszweige

Der Stadtrat ist berechtigt, Änderungen in der Ausscheidung der Geschäftszweige unter den Verwaltungsabteilungen eintreten zu lassen.

Art. 49

(aufgehoben)¹⁴⁾

V . Der Stadtschulrat ^{8) 15)}**Art. 50**

¹ Der Stadtschulrat erfüllt als Schulbehörde die ihm vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs von den Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählten Mitgliedern. Das für die Schulen zuständige Mitglied des Stadtrates gehört dem Stadtschulrat von Amtes wegen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied an.

² Wählbar als Präsidentin oder Präsident ist auch das für die Schule zuständige Stadtratsmitglied. Im Falle seiner Wahl bleibt sein Sitz als Stadtschulratsmitglied unbesetzt.

³ Je 1 Vertreter/Vertreterin der Lehrerschaft von Kindergärten, Primarschule und Orientierungsschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

V^{bis} Erteilung des Bürgerrechts ¹³⁾

Art. 50^{bis}

¹ Als Bürgerkommission im Sinne von Art. 98 des Gemeindegesetzes wird ein Bürgerrat eingesetzt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die das Bürgerrecht und das Stimmrecht der Stadt Schaffhausen besitzen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Amtsdauer gewählt.

Bürgerrat

² Die Fraktionen des Grossen Stadtrates haben ein Vorschlagsrecht.

³ Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 50^{ter}

Die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens werden in einer Verordnung des Grossen Stadtrates geregelt.

Einbürgerungsverordnung

VI. Besoldungen und Gebühren

Art. 51

¹ Auf das Dienstverhältnis des städtischen Personals finden die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sinngemäss Anwendung. ¹²⁾

² Die durch dieses Gesetz ins Dekret des Grossen Rates verwiesenen Gegenstände werden durch Verordnung des Grossen Stadtrates geregelt. ¹²⁾

³ Diese Verordnungen unterstehen dem fakultativen Referendum. ⁵⁾

Art. 52

Sämtliche Gebühren und Sporteln fallen in die Stadtkasse.

VII. Revision der Stadtverfassung

Art. 53

¹ Die Stadtverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Die Revision findet statt: auf Antrag des Stadtrates, des Grossen Stadtrates oder auf dem Wege der Initiative (Art. 13).

³ Die neue Verfassung, oder bei bloss teilweiser Revision, die revidierten Teile der Verfassung gelten als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der an der betreffenden Gemeindeabstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten sich für deren Annahme ausgesprochen hat ¹⁴⁾

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 54

¹ Die gegenwärtige Stadtverfassung tritt in Kraft, sobald sie von der Einwohnergemeinde angenommen und vom Regierungsrat genehmigt ist.

² Für den Rest der laufenden Amtsdauer werden alsdann die in Art. 45 und 50 vorgesehenen Ergänzungswahlen getroffen und in den Grossen Stadtrat weitere 14 Mitglieder zugewählt. Im Übrigen bleiben die für die Amtsdauer 1917 bis 1920 gewählten Behörden und Beamten.

Art. 55

Die vom Stadtrat und vom Grossen Stadtrat erlassenen Verordnungen und Reglemente bleiben, soweit sie nicht mit dieser Verfassung in Widerspruch sich befinden, bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft.

Art. 56 ¹⁶⁾

¹ Eines der 36 Mitglieder des Grossen Stadtrates wird für die Amtsperiode 2009 bis 2012 in einem separaten Wahlkreis Hemmental gewählt. Wählbar sind Stimmberechtigte mit Wohnsitz in Hemmental.

² Die Wahl erfolgt im Proporzwahlverfahren nach dem kantonalen Wahlgesetz. Die Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrates gelten sinngemäss.

Fussnoten:

- 1) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 21. Juni 1987.
- 2) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 5. Dezember 1999, vom Regierungsrat genehmigt am 21. Dezember 1999.
- 3) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 25. Mai 1986, vom Regierungsrat genehmigt am 10. Juli 1986, in Kraft getreten am 10. Juli 1986.
- 4) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 27. August 1978.
- 5) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 25. Januar 1981.
- 6) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 2. Juni 1991.
- 7) Dieser Artikel ist nur noch im Rahmen von Art. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971

- gültig (gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 29. April 1980).
- 8) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 28. Juni 1992 (in Kraft seit 1. Januar 1993).
 - 9) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 19. September 1977 (in Kraft seit 1. Januar 1981).
 - 10) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 5. Dezember 1999, vom Regierungsrat genehmigt am 10. Januar 2000, in Kraft getreten am 1. Februar 2000.
 - 11) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 5. Dezember 1999, vom Regierungsrat genehmigt am 21. November 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001.
 - 12) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 13. Dezember 1970.
 - 13) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 27. August 2000, vom Regierungsrat genehmigt am 31. Oktober 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001.
 - 14) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 7. September 2003, vom Regierungsrat genehmigt am 14. Oktober 2003, in Kraft getreten am 14. Oktober 2003.
 - 15) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 24. September 2006, vom Regierungsrat genehmigt am 31. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007.
 - 16) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 27. April 2008, genehmigt und in Kraft getreten am 2. Juni 2008.
 - 17) Beschluss der Einwohnergemeinde vom 17. Mai 2009.